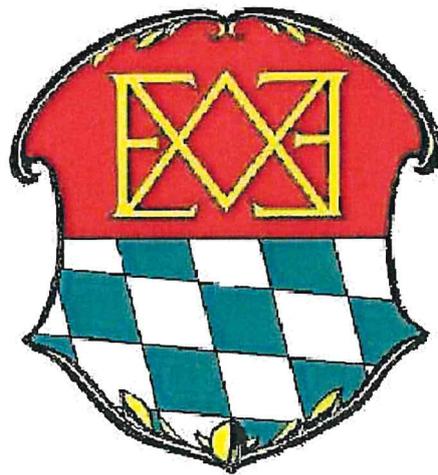


Satzung

Der Gemeinde Oberschleißheim über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kinderhorte



Die Gemeinde Oberschleißheim erlässt aufgrund von § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII und § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII Sozialgesetzbuch-Achtes Buch (VIII) folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kinderhorte.

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Oberschleißheim erhebt für den Besuch der Kinder in einem gemeindlichen Kinderhort Besuchsgebühren und Verpflegungsgeld.

Besuchsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kinderhorte. Die Besuchsgebühren werden für zwölf Kalendermonate erhoben.

§ 2

Besuchsgebühren

Nach Art. 19 Nr. 5 a) BayKiBiG sind die Elternbeiträge entsprechend den Buchungszeiten nach Art. 21 Abs. 4 Satz 5 BayKiBiG in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 AVBayKiBiG stundenweise zu staffeln.

- (1) Die Höhe der Besuchsgebühren beträgt für Kinder in einem Hort für schulpflichtige Kinder ab dem Beginn des Monats der Aufnahme des Unterrichts

in der Kategorie

1. von mehr als 3 bis einschl. 4 Stunden pro Tag	100,00 €
2. von mehr als 4 bis einschl. 5 Stunden pro Tag	110,00 €
3. von mehr als 5 bis einschl. 6 Stunden pro Tag	120,00 €
4. von mehr als 6 bis einschl. 7 Stunden pro Tag	130,00 €
5. von mehr als 7 bis einschl. 8 Stunden pro Tag	140,00 €
6. von mehr als 8 bis einschl. 9 Stunden pro Tag	150,00 €

- (2) Die in Abs. 2 Nr. 1-6 genannten Gebühren beinhalten ein Spielgeld in Höhe von 4,00 € und Teegeld in Höhe von 2,50 €.
- (3) Die Personensorgeberechtigten teilen der Gemeinde Oberschleißheim den benötigten Betreuungszeitraum in Form eines Buchungsbeleges mit. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet.
- (4) Wird die gebuchte Zeit ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes überzogen, behält sich die Gemeinde Oberschleißheim vor, die nächsthöhere Gebühr zu verrechnen.
Es besteht kein Anspruch auf Beitragsrückzahlung, wenn die Buchungszeit nicht vollständig genutzt wird. Dies gilt auch für gebuchte aber nicht genutzte Betreuungszeiten in den Ferien.
- (5) Die in Abs. 2 genannten Gebühren sind monatlich zu entrichten.
Folgende Gründe entbinden nicht die Pflicht zur Zahlung der vollen Besuchsgebühren.
1. Ferien
 2. Höhere Gewalt, die, die Gemeinde Oberschleißheim nicht zu vertreten hat
 3. Pandemien
 4. Vorübergehende Erkrankung des Kindes
 5. Sonstige Abwesenheit des Kindes

§ 3

Verpflegungsgeld

Das Verpflegungsgeld ist zusätzlich zur Besuchsgebühr zu entrichten.

- (1) Das tägliche Verpflegungsgeld in den Kinderhorten der Gemeinde Oberschleißheim beträgt pro Tag 3,75 €.
- (2) Das Verpflegungsgeld ist in einem Betrag für jeden Monat pauschal für 20 Besuchstage zu entrichten.
Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist verbindlich.
- (3) Nimmt das Kind an mindestens 10 aufeinanderfolgenden Besuchstagen nicht teil, so beträgt das monatliche Verpflegungsgeld die Hälfte.
- (4) Das Verpflegungsgeld entfällt, wenn das Kind an mindestens 20 aufeinanderfolgenden Besuchstagen oder während des gesamten Monats nicht am Essen teilgenommen hat, sofern eine Meldung nach Abs. 5 erfolgt ist. Gesetzliche Feiertage die auf einen Wochentag Montag bis Freitag fallen, gelten als Besuchstag im Sinne dieses Absatzes.
- (5) Ferienbedingte und sonstige vorübergehende Schließungen sowie sonstige Ausfallzeiten wie Urlaubsabwesenheit und Krankheit des Kindes ohne Abbestellung des Essens entbinden nicht zur Zahlung des vollen Verpflegungsgeldes.

§ 4

Gebührensschuldner

Schuldner der Besuchsgebühren und des Verpflegungsgeldes sind die Personensorgeberechtigten oder wenn die Anmeldung durch oder im Namen der Pflegeeltern nachweislich erfolgt.

Lebt das Kind mit einer bzw. einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt diese bzw. dieser an die Stelle der Personensorgeberechtigten.

- (1) Die Zahlung der Gebühren erfolgt durch Einzugsermächtigung im Abbuchungsverfahren.
Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Oberschleißheim ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.
- (2) Die Gebühr wird zum Beginn eines jeden Kalendermonats bzw. dem darauf folgenden Bankarbeitstag abgebucht.
- (3) Die Besuchsgebühren können auf Antrag bei dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landratsamt München) ganz oder teilweise übernommen werden. Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheides der öffentlichen Jugendhilfe und dem Eingang der Beträge haben die Gebührenschuldner nach § 3 die geschuldeten Gebühren zu entrichten.

§ 5

Geschwisterermäßigung

- (1) Geschwisterkinder sind Kinder (auch Stief- oder Halbgeschwister), die in derselben Hauptwohnung (§§21 f. Bundesmeldegesetz) innerhalb einer Familiengemeinschaft zusammenleben. Die Ermäßigung erhält auf Antrag das jeweils jüngere Kind wenn das ältere zur gleichen Zeit die Einrichtung besucht. Bei einem Besuch von mehr wie zwei Kindern, erhalten die weiteren Geschwister ebenfalls eine Ermäßigung für die Dauer des Betreuungsjahres (01.09.-31.08)
- (2) Die Höhe der Geschwisterermäßigung für Besuchsgebühren beträgt für Kinder in einem Hort für schulpflichtige Kinder ab dem Beginn des Monats der Aufnahme des Unterrichts
- in der Kategorie
- | | |
|----------------------------------------------|----------|
| 1. mehr als 3 bis einschl. 4 Stunden pro Tag | 72,50 € |
| 2. mehr als 4 bis einschl. 5 Stunden pro Tag | 79,75 € |
| 3. mehr als 5 bis einschl. 6 Stunden pro Tag | 87,00 € |
| 4. mehr als 6 bis einschl. 7 Stunden pro Tag | 94,25 € |
| 5. mehr als 7 bis einschl. 8 Stunden pro Tag | 101,50 € |
| 6. mehr als 8 bis einschl. 9 Stunden pro Tag | 108,75 € |
- (3) Die in Abs. 2 Nr. 1-6 genannten Gebühren beinhalten ein Spielgeld in Höhe von 4,00 € und Teegeld in Höhe von 2,50 €.

§ 6

Ferienbetreuung

Die Buchung der Betreuungsstunden für die Ferienzeit erfolgt verbindlich im Frühjahr des laufenden Jahres für das kommende Betreuungsjahr.

- (1) In den Schulferien gilt eine tägliche Kernzeit von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr, in der alle für die Ferienbetreuung angemeldeten Kinder im Kinderhort anwesend sein müssen. Personensorgeberechtigte können ihre Kinder bis 08:30 Uhr des jeweiligen Tages abmelden.
- (2) Die Berechnung der Feriengebühren erfolgt aus den Buchungsstunden während der Schulzeit und während der Ferienzeit. Es wird eine Jahresgebühr errechnet, die in 12 gleichen Monatsbeträgen zur Zahlung fällig wird.
- (3) Gebührenstaffelung Ferienbuchung
1. ab 15-29 Tagen entspricht einem Kalendermonat
 2. ab 30-44 Tagen entspricht zwei Kalendermonate
 3. Ab 45 Tage und mehr entspricht dies drei Kalendermonate

§ 7

Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Oberschleißheim jede Änderung in Bezug auf den Besuch der Kindertageseinrichtung der Kinder der Gemeinde Oberschleißheim schriftlich mitzuteilen.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.10.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.03.2019 außer Kraft.

Oberschleißheim, den 21.09.2021

Gemeinde Oberschleißheim



Böck

Erster Bürgermeister

Aushang: 22.09.2021

Abnahme: 04.10.2021